

## 4367 a

# **Bericht und Antrag des Regierungsrates an den Kantonsrat zum Postulat KR-Nr. 269/2004 betreffend Befreiung von Bauvorschriften für Liftanbauten zur behindertengerechten Erschliessung**

(vom . . . . .)

*Der Kantonsrat,*

nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom 22. November 2006 und in denjenigen der Kommission für Planung und Bau vom 5. Juli 2007,

*beschliesst:*

I. Der Regierungsrat wird zur Verfassung eines Ergänzungsberichts bis spätestens sechs Monate nach Verabschiedung des Geschäftes im Kantonsrat eingeladen.

Der Ergänzungsbericht soll aufzeigen, wie mit einer Revision von § 19 der Besonderen Bauverordnung II (BBV II) Liftanbauten bei vor dem 1. Juli 1978 erstellten Gebäuden von den Bestimmungen über die Geschosshöhe, die Gebäude- und Firsthöhen sowie Abstandsvergrößerungen befreit werden können, sofern keine überwiegenden öffentlichen und nachbarlichen Interessen dagegen sprechen.

II. Mitteilung an den Regierungsrat.

---

\*Die Kommission besteht aus folgenden Mitgliedern: Thomas Hardegger, Rümli (Präsident); Max Clerici, Horgen; Bruno Grossmann, Wallisellen; Hansheinrich Heusser, Seegraben; Othmar Kern, Bülach; Stefan Krebs, Pfäffikon; Ulrich Kübler, Männedorf; Hans Meier, Glattfelden; Maria Rohweder-Lischer, Uetikon am See; Monika Spring, Zürich; Eva Torp, Hedingen; Carmen Walker Späh, Zürich; Peter Weber, Wald; Dr. Josef Wiederkehr, Dietikon; Thomas Ziegler, Elgg; Sekretärin: Dr. Franziska Gasser.

## **Begründung**

Die Kommission für Planung und Bau hat das Geschäft intensiv beraten. Sie ist zum Schluss gekommen, dass ein Weg zu suchen ist, wie diesem so entsprochen werden könnte, dass den Ansprüchen des behindertengerechten Zugangs auf Verordnungsstufe angemessen Rechnung getragen wird.

Gegenüber dem Vorschlag gemäss Postulat sollen die Sachverhalte jedoch eingeschränkt werden auf Gebäude, die vor dem 1. Juli 1978 (Inkrafttreten Planungs- und Baugesetz des Kantons Zürich) erstellt worden sind, und nur für den Fall, dass keine überwiegenden öffentlichen Interessen (z. B. Denkmalschutz) sowie nachbarliche Interessen entgegenstehen.

Damit kann dem Anliegen des behindertengerechten Bauens rasch entsprochen werden, und es würden klare Anreize auch in Fällen gesetzt, wo das eidgenössische Behindertengleichstellungsgesetz und die noch zu erwartende Anpassung an die neue Kantonsverfassung sowie das kantonale Baugesetz (PBG) nicht anwendbar sind (unterhalb der notwendigen Anzahl Wohneinheiten).

Zürich, 5. Juli 2007

Im Namen der Kommission  
für Planung und Bau

Der Präsident:

Thomas Hardegger

Die Sekretärin:

Dr. Franziska Gasser